

Vorsorgevollmacht vorgestellt

Zahlreiche Frauen waren der Einladung der Gleichstellungsbeauftragten der VG Puderbach Ute Starrmann zum Offenen Frauentreff gefolgt, um sich über den Umgang mit Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und digitalem Nachlass zu informieren. Frau Starrmann begrüßte die Frauen und gab in eigener Sache bekannt, dass sie das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der VG Puderbach zum Ende des Jahres niederlegen werde, das sie seit 1995 innehat. Der Offene Frauentreff wird vorerst vom Helferteam des Offenen Frauentreffs weitergeführt werden.

Gehalten wurde der Vortrag von Axel Hillenbrand vom AWO Betreuungsverein Neuwied. Die Vorsorgevollmacht gilt im Falle einer alters- und krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit und regelt die Übernahme von Aufgaben durch den Bevollmächtigten. Sie ist eine wichtige Ergänzung zur Patientenverfügung und sollte schriftlich fixiert werden. Eine Vertrauensbasis zwischen Betroffenen und Bevollmächtigtem ist unerlässlich. Wichtig ist, so Herr Hillenbrand, eine ausreichende Aufklärung über Haftungsfragen und das Wissen um Konfliktpotential bei unklaren Formulierungen. Es ist ratsam, sich bei geeigneten Stellen Hilfe bei der Niederschrift der Vorsorgevollmacht zu suchen.



Herr Hillenbrand wies auch auf das Thema Digitaler Nachlass hin. Stirbt eine Person, bleiben oft Daten und Fotos in Sozialen Netzwerken und Cloud-Diensten zurück, auf die dann nicht zugegriffen werden kann oder darf. Im Zuge einer Vorsorgevollmacht sollte also daran gedacht werden, das digitale Erbe zu regeln, so dass eine Vertrauensperson über Passwörter und Benutzernamen Zugang zu Accounts hat. Hierbei ist es sinnvoll eine Übersicht mit allen Zugangsdaten zu erstellen.

Die Patientenverfügung klärt, wie und ob man im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit medizinisch versorgt werden möchte. Damit richtet diese sich vor allem an Ärzte und Pflegepersonal, denen die Pflicht zur Umsetzung der Verfügung obliegt. Die Patientenverfügung hat kein Verfallsdatum und kann jederzeit ergänzt, verändert oder widerrufen werden. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen erforschen, d.h. anhand von mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und persönlichen Wertvorstellungen des Betroffenen entscheiden, ob eine Behandlung gewünscht ist oder nicht. Vordrucke und wichtige Informationen erhalten Sie auf der Service-Seite des Bundesjustizministeriums unter www.bmjv.de. Außerdem bietet der AWO Betreuungsverein jeden Monat eine Sprechstunde im Seniorenzentrum Mühlenau in Puderbach an. Informationen zu den Terminen entnehmen Sie bitte dem Mitteilungsblatt.

(Foto: Rebecca Eckart)